

SATZUNG des Kleingärtnervereins „Kaulbachhang e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Kaulbachhang e. V.“ und hat seinen Sitz in 09126 Chemnitz, Kaulbachstraße 1. Er ist im Vereinsregister des Stadtbezirksgerichtes M/N unter der Nummer VR 164 eingetragen und Mitglied des „Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e. V.“, nachfolgend Verband genannt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von am Kleingartenwesen interessierten Bürgern.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage zu verwenden.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
4. Ein Mitglied pro Parzelle ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen ist ausnahmsweise eine Abgeltung in Geld möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
 - c) die ihm durch Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle auf seinen Ehepartner und seine Kinder zu übertragen, sofern diese Mitglied des Vereins sind.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung.
3. Bei Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen, die den käuflichen Erwerb einer Gartenparzelle ermöglichen, besitzt der gegenwärtige Nutzer der Parzelle das Vorkaufsrecht. Seine Mitgliedschaft im Verein e. V. bleibt davon unberührt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen gemäß § 3, Ziffer 4, zu erbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten grob verletzt;
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages, der Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei unverschuldeter finanzieller Notlage kann der Vorstand auf Antrag des Vereinsmitgliedes eine Ratenzahlung der finanziellen Forderungen bewilligen.
 - c) die Vereinsgemeinschaft wiederholt entspr. dem Ordnungswidrigkeitsrecht gestört und sein Verhalten trotz Verwarnung durch den Vorstand nicht geändert hat;
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt, ausgenommen sind Ehepartner und Kinder;
 - e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt. Ausgenommen davon sind sein Ehepartner und seine Kinder;
 - f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er über anderen Grund und Boden verfügt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Beschlussfassung wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich vor dem Vorstand zu äußern.
Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf seine Rechte die Frist und die Adressanten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen zu Wassergeld, Energie, Beitrag, Pacht und die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.
Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und andere Gegenstände, die Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.
Die gepachtete Parzelle ist ordnungsgemäß an den Vorstand zu übergeben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Bauobmann
 - f) dem Fachberater
 - g) Zur Sicherung der Vorstands- und Vereinsarbeit können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung ihrer Beschlüsse, Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. (Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall im Interesse des Vereins, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.) → entfällt
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertr. Vorsitzenden noch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertr. Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Versammlungszeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertr. Vorsitzenden.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichts des Kassenprüfers sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
 - b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung von erforderlichen Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
 - d) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand,
 - e) die Wahl der drei Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 10 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Stadt- und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Stimmrecht besitzen diese Gremien nicht.

§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern schlichtet der Vorstand; zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus gröberen Verletzungen nachbarlicher Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

§ 12 Kassenprüfung

1. Für vier Geschäftsjahre sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. 2. Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Spartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom beschlossen worden und gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.